

Speisegesetze in den abrahamitischen Religionen

Teil 3: Islam

Herbert J. Buckenhüskes

Der Islam ist die jüngste der drei großen abrahamitischen Religionen. Auch für Muslime, wie die Anhänger des Islam genannt werden, ist die Frage nach dem, was im normalen Leben gegessen und getrunken werden darf, gewissen Vorschriften und Reglementierungen unterworfen. Als „*halal*“ werden Lebensmittel bezeichnet, welche den Muslimen aus religiöser Sicht zu essen bzw. zu trinken erlaubt sind.

Es wird geschätzt, dass sich derzeit etwa ein Viertel der Weltbevölkerung zum Islam bekennt, was heißt, dass weltweit etwa 1,7 Milliarden Muslime leben, davon etwa 6,8 Millionen in Deutschland. Mit etwa 1,8 % jährlich stellen sie die am stärksten wachsende Bevölkerungsgruppe dar.

Der Islam ist eine auf die göttlichen Offenbarungen an den Propheten Muhammad basierende monotheistische Religion, welche sich als „*Din al-Fitra*“, d.h. die allen Menschen angeborene „Religion der Schöpfung“ versteht. Er ist eine umfassende, alle Lebensbereiche einschließende Lehre. Zur Rechtleitung der Gläubigen bietet er detaillierte Lebenshilfen, welche in Form von Ge- und Verboten Teile des umfassenden islamischen Rechts, der *Shari'ah* sind.

Unveränderliche Grundlage des Islam und der *Shari'ah* ist der in Form von Suren und Versen verfasste Koran, das heilige Buch des Islam. Als offenbartes Wort Gottes sind dessen Inhalte nicht hinterfragbar und als Glaubenswahrheiten zu akzeptieren. Neben dem Koran ist *Sunna* von Bedeutung, eine Sammlung von als *hadith* bezeichneten Aussprüchen des Propheten sowie von Traditionen, die darauf zurückgehen, was der Prophet getan hat, was er gesagt hat und was in seiner Gegenwart getan und gesagt wurde, ohne dass er es untersagt hätte. Zur Beantwortung von Fragen, die durch Koran und Sunna nicht geklärt sind, können *Al-Ijma*, die Übereinkunft der Glaubensältesten und der Allgemeinheit sowie *Al-Qiyas*, d.h. Ableitungen aus vorhandenem Glaubensgut, zu Rate gezogen werden.

Hinsichtlich dem, was im Islam erlaubt oder verboten ist, gilt es folgende Begriffe voneinander zu unterscheiden: ***Al-halal*** beschreibt das Erlaubte, das was statthaft ist, wobei es keinerlei Einschränkungen gibt und was der Gesetzgeber, nämlich Gott, erlaubt hat. ***Al-haram*** bezeichnet dagegen das Verbotene, das, was der Gesetzgeber absolut verboten hat. Wer das Verbotene trotzdem tut, zieht Allahs Strafe im Jenseits auf sich. ***Al-makruh*** beschreibt das Verpönte, das Verabscheute, etwas das der Gesetzgeber ablehnt, aber nicht absolut. ***Mashbooh*** schließlich bedeutet „zweifelhaft“ oder „fragwürdig“ und wird dann verwendet, wenn nicht klar entschieden werden kann, ob etwas halal oder haram ist. Etwas zu verbieten obliegt einzig und alleine Allah. Alles was Gott geschaffen hat und der Nutzen, der daraus gezogen werden kann, ist grundsätzlich für den Menschen bestimmt und von daher erlaubt, also halal. Haram ist nur das, was aufgrund eines unzweifelhaften und deutlichen *nass*, d.h. in einem Koranvers oder einer eindeutigen Sunna des Propheten Muhammad vom Gesetzgeber verboten wurde.

Da sich der Mensch aufgrund des Willens des Schöpfers durch den Verstand vom Tier unterscheidet, hat er sich die ethische Frage zu stellen, ob er wie die Tiere dazu berechtigt ist, andere Formen des Lebens als Nahrung zu verwenden. Der Koran gibt diesbezüglich eindeutige Antworten: Aus islamischer Sicht ist es prinzipiell erlaubt, sowohl Pflanzen als auch Tiere als Nahrung zu verwenden. In der Praxis sind dabei zwei Dinge zu beachten: Erstens ist nur das erlaubt zu essen, was für den Menschen gesund und verträglich ist. In der zweiten Bedingung kommt die Verantwortung des Menschen für die überlassene Schöpfung zum Ausdruck.

Es ist nicht erst eine Fragestellung unserer Zeit, dass nach den eigentlichen Ursprüngen und Hintergründen der Speiseregulungen gesucht wird. Sowohl aus medizinischer als auch aus lebensmittelhygienischer Sicht könnten die Verbote durchaus als Hygienemaßnahme verstanden werden, die auf den Erfahrungen und Erfordernissen der archaischen Völker insbesondere in den warmen Ländern basieren. Auch wenn die diskutierten Überlegungen einen zutreffenden Kern haben mögen, so besteht doch breite Übereinstimmung, dass die verschiedenen Speiseregulungen letztlich vorwiegend religiöse Hintergründe haben. Theologisch werden die Speisegesetze vielfach dahingehend gedeutet, dass ihre Befolgung davon zeugt, die menschlichen Handlungen grundsätzlich nach ihrer Rechtmäßigkeit vorzunehmen. So sind die Speisegebote im Koran nicht allein vom Standpunkt der physischen Gesundheit her zu verstehen, sondern vielmehr vom moralischen und geistigen Standpunkt aus.

Aufgrund der gemeinsamen Wurzel ist es nicht verwunderlich, dass die islamischen Speisege- und -verbote Ähnlichkeiten mit denen der Juden und Christen haben. Da nur Gott dazu berechtigt ist, Dinge zu verbieten, wurden im Koran zahlreiche Speiseverbote aus heidnischer Zeit aufgehoben. Aber auch von den Verboten, die den Juden wegen ihrer Gesetzesübertretungen von Gott auferlegt worden waren, wurden viele aufgehoben oder aber relati-

viert. In vielzähligen Versen wird darauf hingewiesen, dass auch sie der Handlungsweise Gottes als der des Barmherzigen Erbarmers unterliegen.

Unter den Lebensmitteln, die für Muslime eindeutig verboten sind, gibt der Alkohol immer wieder Anlass zu Diskussionen. Das Verbot ist im Koran nicht von vornherein kategorisch erfolgt, vielmehr wurde es in drei Schritten immer stärker gefasst. In dieser schrittweisen Vorgehensweise, die auch noch begründet wird, wird ein weiser Weg der Erziehung und Bildung gesehen. Strenggläubige Muslime nehmen die im Koran stehende Formulierung „vermeiden“ absolut und versuchen jedem Kontakt mit Alkohol aus dem Wege zu gehen. Andere Muslime interpretieren die Begründung des Verbotes dagegen in der Weise, dass ihnen der Genuss von Alkohol in dem Ausmaß gestattet ist, wie er zu keiner Beeinträchtigung des Verstandes führt. Dieser Interpretation steht jedoch eine hadith entgegen.

Die Verwendung des Wortes „*khamr*“ im Koran, das auf den hocharabischen Wortstamm „*khammará*“ zurückgeht, was so viel bedeutet wie "den Kopf berauschen" bzw. "den Verstand verlieren" ist der Grund, wieso aus diesen Koranstellen nicht nur das Verbot des Genusses von Alkohol, sondern auch das aller berauscheden Lebensmittel und sonstigen Stoffe, insbesondere auch das der natürlichen und synthetischen Rauschmittel abgeleitet wird.

Eine besondere Rolle nimmt in diesem Zusammenhang die Herstellung von Essig ein. In einem ersten Reaktionsschritt muss hierbei nämlich der eingesetzte kohlenhydrathaltige Rohstoff, z.B. Zuckerrohrmelasse, alkoholisch fermentiert werden, bevor der entstandene Alkohol dann in einem zweiten Schritt mit Hilfe von Essigsäurebakterien zu Essigsäure umgesetzt werden kann. Die zwingend notwendige alkoholische Gärung ist nur deshalb erlaubt, weil das Endziel nicht die Herstellung von Alkohol, sondern die von Essig ist.

Die einzigen essbaren Dinge, die im Koran eindeutig als haram eingestuft sind, betreffen von aus Landtieren gewonnene Lebensmittel. *"Verboten ist euch folgendes: Verendetes, Blut, Schweinefleisch, in einem anderen Namen als dem Gottes Geschlachtetes, Ersticktes, zu Tode Geschlagenes, zu Tode gestürztes, zu Tode Gestoßenes, das durch ein wildes Tier Getötete, ausgenommen sind Tiere, die ihr noch lebend erreicht und schlachten könnt. Verboten ist euch auch das auf heidnischen Steinen Geschlachtete."*

Nicht im Koran festgelegt, aber von allen Imamen als unrein erklärt und deshalb zum Verkehr und Verzehr in islamischen Ländern untersagt, sind wilde Tiere, die Reißzähne haben, Raubvögel und Tiere, welche keine Ohren haben. Alle diese Tiere sind makruh, nicht jedoch haram. Gewisse Unklarheiten bestehen bei Tieren, welche sowohl als Arbeitstiere als auch zur Gewinnung von Fleisch herangezogen werden könnten.

Eindeutig halal sind Vögel, welche nicht ihre Krallen benutzen, um damit ihre Beute festzuhalten, so wie etwa Hühner, Truthühner, Enten, Gänse, Tauben, Rebhühner, Wachteln, Sperlinge und Strauße.

Meinungsverschiedenheiten gibt es bei Tieren, die aus dem Wasser kommen, wobei nicht zwischen Salz- und Süßwassertieren unterschieden wird. Einige Muslime akzeptieren nur Fische mit Schuppen als halal, während andere darauf bestehen, dass alle Lebewesen einschließlich Garnelen, Hummer, Krabben, andere Weichtieren sowie Meeressäugtiere, die immer oder zumindest zeitweise im Wasser leben, erlaubt sind.

Insekten werden im Islam allgemein als unrein angesehen, doch scheint es diesbezüglich keinen klaren Standpunkt zu geben. Klarheit besteht einzig hinsichtlich Heuschrecken, die allgemein als halal gelten. Von Insekten stammende Nebenprodukte werden unterschiedlich eingeschätzt: So ist der Honig gar ein besonders empfohlenes Produkt.

Letztlich sei noch darauf hingewiesen, dass Eier und Milch von reinen Tieren ohne jegliche Diskussion halal sind und dass es keine Vorschriften gibt, welche die kombinierte Verwendung von Milch und Fleisch untersagen.

Die rituelle Schlachtung, das Schächten, das in einer Sunna niedergelegt ist, sieht vor, dass den Tieren unter Anrufung des Namens Allah mit einem scharfen Messer und mit einem einzigen Schnitt Speiseröhre, Luftröhre sowie Jugularvenen und Karotisarterien durchtrennt werden müssen. Wesentliche Voraussetzung dabei ist, dass die Tiere zum Zeitpunkt des Schlachtens noch leben, damit ein schnelles und möglichst vollständiges Ausbluten gewährleistet ist. Im Gegensatz zum Schächten bei den Juden hat bei den Muslimen zwischenzeitlich ein Überdenken stattgefunden, so dass von vielen Muslimen eine Elektrobetäubung der Tiere vor dem Schächtschnitt akzeptiert wird.

Der Islam kennt auch die mit Blick auf Körper und Geist heilsame Wirkung des Fastens, wobei das Fasten im Monat Ramadan eine der fünf Säulen des Islam darstellt. Fastenmonat ist jeweils der neunte Monat des islamischen Mondkalenders. Während dieser Zeit ist zwischen dem Moment, in dem man am Morgen zwischen einem weißen und einem schwarzen Faden unterscheiden kann und dem Sonnenuntergang jegliche Aufnahme von flüssiger und fester Nahrung untersagt; das selbe gilt auch für das Rauchen.

Während in Ländern mit vorwiegend muslimischer Bevölkerung davon ausgegangen wird, dass die dort angebotenen Lebensmittel den islamischen Gesetzen entsprechen, ist dies in anderen Ländern absolut nicht gegeben. Dabei wird die Bewertung umso schwieriger, je weiter sich das jeweilige Lebensmittel von den reinen Rohstoffen

entfernt, da die handwerklich oder industriell hergestellten Lebensmittel in den letzten Jahrzehnten immer komplexer in ihrer Zusammensetzung geworden sind. Sind in einem Betrieb die Bedingungen für eine Halal-Produktion gegeben und werden diese auch eingehalten, kann dies durch entsprechende Zertifizierungsautoritäten zertifiziert werden.

Kontakt: hjbuckenhueskes@gmail.com